

Berufsfeuerwehr

Zeitschrift des Verbandes Deutscher Berufsfeuerwehrmänner

Nummer 25

Berlin, den 20. Juni 1931

23. Jahrgang

Die gestaffelte Gehaltskürzung

Die Solidarität der Beamten hat von jeher darin bestanden, daß möglichst für jede Beamtengruppe ein besonderer Verein gegründet wurde. Beamtenpolitik wurde in diesen Vereinen im engsten Gesichtskreis getrieben. Sie bestand im wesentlichsten darin, daß in bezug auf Besoldung die Wünsche der eigenen Gruppe mit anderen Gruppen angelehnt wurden. Der Kampf ging dabei nicht so sehr um die absolute Höhe der Besoldung, als darum, daß ja keine irgendwie vergleichbare Beamtengruppe in der Besoldung besser gestellt war und nach unten der nötige Abstand gewahrt blieb.

Wenn es in Tagen besonders großer Not gilt, Opfer zu bringen, läßt sich dieser Grundsatz nach außen hin nicht immer aufrechterhalten. Es muß der Sache gewahrt werden, als ob wirklich die leistungsfähigen Schultern auch ihrer Leistungsfähigkeit entsprechende Opfer bringen. Und so geschah es, daß die neue Notverordnung — deren unsoziale Gestaltung an anderer Stelle behandelt ist — auch eine Staffelung der Gehaltskürzung brachte. Die Staffelung ist aber beileibe nicht so gemacht, daß nur die Gehälter gekürzt werden, bei denen wirklich etwas zu kürzen ist. Das geringste Dienst Einkommen, das ohnehin nicht zu kürzen ist. Das geringste Lebensunterhaltes ausreicht, wird ebenfalls gekürzt, und zwar so, daß die getroffene Staffelung ein hohes Maß an Ungleichheit zwischen den Beamten ist. Die Auswirkungen dieser Staffelung in den Ortsklassen S und A zeigt die nachstehende Uebersicht:

Gehalt nach dem Kinderzuschlag	Gehaltskürzung nach der neuen Notverordnung zusammen mit der 6-proz. Kürzung vom Februar in Mark	Reineinkommen ohne Steuerabzug	Betrag der Kürzung in Proz. des Einkommens
2 240	320	1 920	14,3
3 240	420	2 820	13,0
4 240	530	3 710	12,5
5 240	640	4 600	12,5
6 240	750	5 490	12,0
7 240	870	6 370	12,0
8 240	990	7 250	12,0
9 240	1 110	8 130	12,0
10 240	1 230	9 010	12,0
11 240	1 350	9 890	12,0
12 240	1 470	10 770	12,0
13 240	1 630	11 610	12,3
14 240	1 760	12 480	12,4
15 240	1 890	13 350	12,4
16 240	2 280	15 960	12,5

Prinzipiell unerträglich erscheint es uns, daß die neue Gehaltskürzung so berechnet wird, wie wenn die formellen Besoldungssätze der Besoldungsordnungen nicht schon um 6 Proz. gekürzt wären. Bei einem Gehalt von monatlich 200 Mk. sind schon 12 Mk. abgezogen, diese 12 Mk., die der Beamte schon jetzt gar nicht bekommt, werden nun aber trotzdem noch einmal der neuen Kürzung um 4 Proz. in der Ortsklasse A oder der Sonderklasse, um 5 Proz. in den Ortsklassen B bis D unterworfen. 4 Proz. von 12 Mk. monatlich machen im Jahre immerhin fast 6 Mk., 5 Proz. sogar über 7 Mk. aus. Das ist das einer der praktisch kleinsten Mängel der Notverordnung.

Wichtiger ist, daß die jetzige Notverordnung keinerlei Freigrenze kennt, obwohl die frühere Notverordnung bis zu 300 Mk. keine Kürzungen vorgenommen hatte. Wird eine Freigrenze eingeführt, so muß man allerdings beachten, daß die sogenannte Krisenlohnsteuer, die alle Arbeitnehmer zu zahlen haben, keine Gehaltskürzung erfahren haben, ebenfalls keine Freigrenze enthält. Gelingt es nicht, auch für diese Krisenlohnsteuer eine Freigrenze einzuführen, so würde man durch die Einführung einer Freigrenze bei der Gehaltskürzung die privaten Arbeitnehmer besser stellen als die privaten Arbeit-

nehmer. Das wäre selbstverständlich kaum durchzusetzen, so daß man von vornherein damit zu rechnen hat, daß bei Einführung einer Freigrenze für die Gehaltskürzung der Freibetrag dann der Krisenlohnsteuer unterliegt. Immerhin beträgt die Krisenlohnsteuer bis zu 300 Mk. monatlich nur 1 Proz., während die Gehaltskürzung der Beamten und Angestellten in der entsprechenden Einkommensstufe 4 Proz. bzw. 5 Proz. beträgt.

Daß wir der Kürzung des Kinderzuschlages unter keinen Umständen zustimmen können, ist selbstverständlich, und zwar sowohl für die Kürzung von 50 Proz. des ersten Kinderzuschlages bei Beamten, als auch erst recht für die Kürzung von 100 Proz. (!) des ersten Kinderzuschlages bei Arbeitern. Bei den Beamten hat man ja versucht, die Kürzung des Kinderzuschlages durch eine Erhöhung des Kinderzuschlages vom dritten Kind aufwärts. Hier liegt die ausgesprochene Absicht einer geringeren Schädigung oder sogar einer besonderen Unterstützung der kinderreichen Familien vor. Immerhin ist auch hier zu beachten, daß gerade die jüngeren Ehen, die noch nicht zahlreiche Kinder haben, von der Kürzung des Kinderzuschlages hart betroffen werden.

Auch diesmal haben wir festzustellen, daß die Reichsregierung in der Notverordnung selbst voraussetzt, daß der gegenwärtige Notstand bis zum 31. Januar 1934 weiterdauern wird. Wir zweifeln keineswegs daran, daß die Reichsregierung die Geltungsdauer dieser Bestimmungen ohne jedes Bedenken über dieses Datum hinaus verlängern wird, wenn ihr das zweckmäßig oder notwendig erscheint. Gerade deshalb sehen wir in der Festsetzung eines Datums den Versuch, jede frühere Abänderung, Milderung oder Aufhebung der Notverordnung von vornherein zu erschweren. Hiergegen müssen wir uns aufs entschiedenste wenden.

Den im Gemeindedienst Beschäftigten gilt die besondere Sorgfalt der Regierung Brüning. Für sie gelten nicht nur die Kürzungsbestimmungen, sondern Länder und Gemeinden sind berechtigt und verpflichtet, die Dienstbezüge ihrer Beamten und Angestellten herabzusetzen, soweit sie — natürlich nach Auffassung der Reichsbeamten — höher liegen, als die Dienstbezüge gleichwertender Reichsbeamten. Bei diesem Vergleich sind alle Geldbezüge und sonstigen Bezüge heranzuziehen, die die Beamten mit Rücksicht auf ihre hauptamtliche oder nebenamtliche Dienstleistung erhalten. Wohlerworbene Rechte werden durch diese Vorkehrung nicht berührt, d. h. die Abzüge erfolgen und der Beamte muß im Klageweg nachweisen, daß wohlerworbene Rechte verletzt sind. Spätestens mit Wirkung vom 1. Oktober 1931 ab sind auch die durch Tarifvertrag geregelten Dienstbezüge der Angestellten und die Stundenlöhne der Arbeiter auf die Bezüge der entsprechenden Angestellten und Arbeiter im Reichsdienst herabzusetzen.

In Kapitel IX Teil II der Notverordnung wird durch § 2 das Selbstverwaltungsrecht der Gemeinden beseitigt. Die Staatsaufsichtsbehörde überwacht die Haushalts-, Kassen- und Rechnungsführung, die Kassenlage, Vermögensverwaltung und Schuldenwesen der Gemeinde. Wenn die Ausgaben die Einnahmen übersteigen, hat nach § 3 a. a. O. die Staatsaufsichtsbehörde dahin zu wirken, daß der Ausgleich durch Senkung der Ausgaben erreicht wird, oder wenn dies nicht möglich ist, die Einnahmen entsprechend erhöht werden. Werden die dazu erforderlichen Beschlüsse — auch in Bezug auf Anpassung der Gehälter der Beamten und Angestellten und der Arbeiterlöhne? — von den Gemeindegremien nicht gefaßt, faßt sie die Staatsaufsichtsbehörde, oder die von ihr beauftragten Staatskommissare, wenn nicht die Gemeinde von den Zuwendungen zur Erleichterung der Wohlfahrtsarbeiten ausgeschlossen wird. Derartige Beschlüsse sind rechtskräftig, auch wenn sie vor dem Inkrafttreten der Verordnung gefaßt sind. Zur Durchführung derselben kann die Verwaltung der Gemeinde an Stelle der zuständigen Gemeindebehörde dem Staatskommissar übertragen werden.

„Die Staatsgewalt geht vom Dolke aus“, sagt Artikel 1 der Reichsverfassung. Das Volk aber ist zerrissen in 16 politische Parteien, in Landwirte, Veranlagte und Lohnsteuerpflichtige, in öffentliche und private Arbeitnehmer. Die Reichsregierung behauptet in ihrem Aufruf, die „letzten Kräfte und Reserven aller Bevölkerungsschichten“ eingesetzt zu haben. Ist das auch die Meinung der Schaffenden? Werden sie endlich einsehen, daß ihre Rechte nur im Rahmen der Reichsverfassung gewahrt werden können, oder wird der Regierung Brüning die Zertrümmerung dieser Verfassung gelingen?

Der katholische Religionslehrer einer Berliner höheren Schule lehrt seinen Schülern: Die Menschen entfernen sich immer mehr von Gott. Es wird eine Zeit kommen, in der es keine Kriege mehr gibt. An Stelle des Glaubens wird dann Erkenntnis, an Stelle der Hoffnung Zufriedenheit, an Stelle der Liebe Menschlichkeit getreten sein. Ihren Gott aber werden die Menschen vergessen haben. In einer Zeit wie der heutigen, wäre es wichtigste Aufgabe der deutschen Arbeitnehmerschaft, die Entwicklung zur Befriedung der Menschheit auf dem Wege der Verfassung mit aller Kraft zu fördern. Dagegen wenden zwei politische Parteien, die sich empörenderweise Arbeiterparteien nennen, ihre ganze Muskel- und Lungenkraft — Geist scheint nicht vorhanden zu sein — auf, um das Befreiungswerk zu verhindern.

Der Gebrauch des Eigentums soll Dienst sein für das gemeine Beste. Eigentum kann zum Wohle der Allgemeinheit durch Gesetz enteignet werden. Das Gesetz kann auch bestimmen, ob eine Entschädigung gegeben wird und in welcher Höhe. (Artikel 153 RD.) Arbeiter und Angestellte sind berufen, gleichberechtigt in Gemeinschaft mit den Unternehmern an der Regelung der Lohn- und Arbeitsbedingungen und der gesamten wirtschaftlichen Entwicklung der produktiven Kräfte mitzuwirken (Artikel 165 RD.).

409 (70,9 Proz. der Gesamtzahl) Abgeordnete sitzen im Deutschen Reichstag, die nach ihrem Glaubens- und politischen Bekenntnis verpflichtet wären, sich für die Verwirklichung dieser Grundrechte einzusetzen. 184 von ihnen entziehen sich dieser Pflicht dadurch, daß sie die Verfassung bekämpfen, um das dritte Reich — mit Thälmann oder „Auwi“ als Diktator — aufzurichten. Durch ihre Einstellung können sich 82 davor drücken, endlich Farbe bekennen zu müssen, was ihnen wichtiger ist, Religion und Verfassung, oder kapitalistische Gesellschaftsordnung. Den politischen Parteien der Besitzenden geht die Entrechtung der Besitzlosen durch die neue Notverordnung noch lange nicht weit genug. Ihr Ideal ist die völlige Rechtlosigkeit der Schaffenden. Der Arbeitslose muß auf ihre Gnade angewiesen sein. Wie war es denn in unserer Jugend? Sind wir nicht betteln gegangen, wenn Vater arbeitslos war und haben wir nicht statt des erbetenen Brotes den Hofhund auf die Fersen bekommen. Und so soll es nach dem Willen dieser Parteien wieder werden.

Die einzige Partei aber, die seit 1919 bemüht ist, die Grundrechte der Verfassung auch zur Anwendung zu bringen, wird dafür verantwortlich gemacht, daß diese Grundrechte nicht wirksam werden, obwohl andere in unerantwortlicher Pflichtvergessenheit ihr Wirksamwerden verhindern. Solange sich die deutsche Arbeitnehmerschaft nicht zur Verwirklichung der sozialen Grundrechte der Reichsverfassung auf dem Boden der Verfassung zusammensindet, muß und wird sie Spielball der Besitzenden bleiben. In demokratischen Staat führen nun einmal nicht Straßenkrawalle, sondern nur pflichtbewußte Mitarbeit an der Gesetzgebung zur Befreiung aus Not und Elend. Daran mögen alle Berufskollegen denken, wenn sie zu der durch die neue Notverordnung geschaffenen Lage kritisch Stellung nehmen.

Der Leipziger Parteitag zur Organisationsfrage der Beamten

Der Leipziger Parteitag der Sozialdemokratie hat ebenso wenig wie vor zwei Jahren der Magdeburger eine Entscheidung in der Organisationsfrage der Beamten gebracht. Es standen viel zu viel hochpolitische Fragen auf der Tagesordnung, die von grundlegender Entscheidung für die gesamte Arbeiterklasse waren, so daß eine derartige Sonderfrage stark in den Hintergrund treten mußte, zumal auch zugegeben werden muß, daß die Frage der gewerkschaftlichen Organisation der Beamten auch in weiten Parteikreisen noch nicht genügend geklärt ist. Das beweisen die Unterhaltungen, die unsere Kollegen mit führenden Persönlichkeiten der verschiedenen Parteibezirke gehabt haben. Wenn die auch vom Parteivorstand in Aussicht gestellte Klärung auf dem nächsten Parteitag erfolgen soll, so muß auch in denjenigen Parteiorganisationen, in denen bisher eine klare Entscheidung umgangen worden ist, diese herbeigeführt werden. Unsere Kollegen im Lande werden deshalb in weit größerem Maße als bisher mit den Parteinstanzen und Körperschaften Fühlung nehmen müssen, damit irrtümliche Auffassungen, die noch in gewissen Parteikreisen über die bürgerliche Beamtenbewegung des DBB vorhanden sind, endgültig beseitigt werden. Diese Klärung herbeizuführen, kann auch nicht eine Aufgabe der Beamten allein sein, sondern gerade in dieser Frage muß sich wieder die Einheitsorganisation von Beamten, Angestellten und Arbeitern bewähren, wie sie in unserem Gesamt-Verband gegeben ist. Die Arbeiterschaft muß den Parteinstanzen, die noch mit der bürgerlichen Beamtenbewegung liebäugeln, klarmachen, daß für jeden Arbeitnehmer, also auch für den Beamten, nur die freigewerkschaftliche Organisation in Frage kommen kann!

Auf dem Parteitag wurde nur von zwei Rednern zu dieser Frage Stellung genommen. Kollege Hohmann, ein Mitglied unserer freien Lehrerorganisation, trat für die vorliegenden Anträge ein. Es waren das 15 gleichlautende Anträge, nach denen Mitglieder der Sozialdemokratischen Partei, für deren Berufseigenschaften freie Gewerkschaften bestehen, verpflichtet werden sollen, sich freigewerkschaftlich zu organisieren. Ferner sollen nach diesen Anträgen Kandidaten von Reich, Ländern und Gemeinden freigewerkschaftlich organisiert sein, soweit eine solche Organisation für sie vorhanden ist. Kollege Hohmann hielt diese Forderungen grundsätzlich aufrecht, glaubte aber, den Bedenken, die bei einem Teil der Delegierten vorausgesetzt werden mußten, dadurch entgegenkommen zu sollen, daß er in erster Linie einen Antrag Erfurt empfahl, der die Entscheidung Aufhäuser-Steinkopf des Kieler Parteitages, nach der jeder Parteigenosse die freigewerkschaftliche Entwicklung fördern soll, den Parteimitgliedern

erneut zur Kenntnis bringt, dagegen die ebenfalls in der angenommenen „Deklaration“ des Parteivorstandes aufgeführten in der den sozialdemokratischen Mitgliedern im DBB ein Recht ausgesprochen wird.

Der Vertreter des Parteivorstandes, Stelling, wandte dagegen, daß auf diesem Parteitag eine Entscheidung über diese Frage herbeigeführt werde. Er wies darauf hin, daß jeder Parteigenosse, der durch die Schule der freien Gewerkschaften gegangen sei, Verständnis für die Ausführungen Hohmanns haben muß. Er sei auch überzeugt, daß die ganzen Verhältnisse im politischen und wirtschaftlichen Leben im Laufe der nächsten Zeit zu einer Klärung zwingen. Er sei auch der Meinung, daß es ebenfalls in dieser Organisationsfrage in Zukunft nur ein Hüben und Drüben geben werde. Auf dem nächsten oder übernächsten Parteitag sei die Möglichkeit gegeben, wenn die Zuführung der Verhältnisse erfolgt wäre, eine grundsätzliche Entscheidung zu fassen. Nachdem bei der Abstimmung auch der Parteivorstandige Stelling den Standpunkt des Parteivorstandes noch einmal unterstrichen hatte, weil jetzt die Hauptaufgabe die Durchsetzung des Beamtenkörpers mit sozialistischem Geist sei, wurden die Anträge durch die Kieler Beschlüsse für erledigt erklärt.

Wenn in der Erklärung des Parteivorstandes auch ein gewisser Fortschritt gegenüber dem Magdeburger Parteitag zu verzeichnen ist, so bleibt dennoch der Zustand bestehen, daß die „Deklaration“ des Parteivorstandes vom DBB gegen die freigewerkschaftliche Bewegung ausgenutzt werden wird.

Beamte und Diktatur

In der Monarchie war das Beamtentum ein politisch künstlich isolierter Stand. Der soziale Rechtsstaat kann eine Entfremdung zwischen dem Volk, von dem die Staatsgewalt ausgeht, und den Organen der Staatsgewalt nicht ertragen. Beamte soll keine Ehre im Dienste am Dolke, nicht in der Diktatur über das Volk finden.

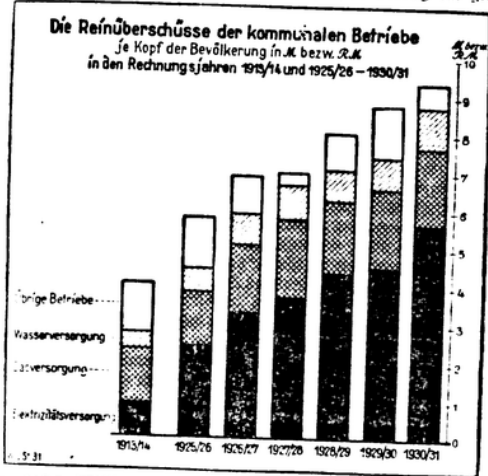
Das Beamtentum hat es in der Hand, ob es ein „Mann“ willenlos untergeordnet sein oder ob es dem Dolke dienen will. Es hat schon einmal das Schicksal der Diktatur in der Hand gehabt und mit den Arbeitern und Angestellten die Diktatur abgewendet. Nun Sie alles, um einen zweiten Versuch vom Staat und von der Beamtenschaft abzuwenden. Aus dem Vortrag von Professor Dr. Heller „Der sozialen Volksstaat“ auf dem Bundeskongress des DBB in München.

Ueberschüsse bei kommunalen Betrieben

Die Kommunalbetriebe haben nicht nur die Aufgabe, sich zu erhalten und dabei eine vom sozialen Standpunkt aus gerechtfertigte Verbraucherpolitik zu betreiben, sie sollen darüber hinaus auch noch nicht unbeträchtliche Ueberschüsse abwerfen. So haben im Rechnungsjahr 1928/29 in 9410 gemeinlichen Selbstverwaltungskörperschaften die Betriebe mit einem Ueberschuß abgeschlossen, der teilweise beträchtliche Höhen zeigt. Die Gesamtsumme der Ueberschüsse betrug im gleichen

Rechnungsjahr 1928/29 oder je Kopf der Gesamtbevölkerung um 38,9 Proz. vermehrt. Da der Zuschußbedarf der Kommunen in derselben Zeit in ziemlich paralleler Richtung ging, hat der Anteil der Reinüberschüsse in der gleichen Zeitspanne keine wesentlichen Veränderungen erfahren. Die absolute Steigerung der Reinüberschüsse in den Jahren nach der Inflation dürfte zunächst durch eine Ausweitung der kommunalwirtschaftlichen Betätigung verursacht sein. Zu einem nicht unwesentlichen Teil ist sie jedoch auch darauf zurückzuführen, daß die Kommunen heute ihre Betriebe stärker für die Deckung ihrer finanziellen Bedürfnisse heranzuziehen.

In welcher Weise sich die Ueberschüsse auf die einzelnen Betriebe und Unternehmungen der Kommunen verteilen, zeigt nachfolgende Uebersicht:



Betriebsart	Gemeinden	Kreisverbände	Provinzialverbände	Zusammen
	Ueberschüsse in 1000 M.			
Elektrizitätsversorgung	251 785	13 067	5 313	270 544
Gasversorgung	115 307	3	29	115 339
Wasserversorgung	64 692	547	263	65 536
Verkehrsunternehmung	49 042	1 431	7	50 486
Kreditunternehmungen	7 397	2 763	1 815	12 006
Schlacht- und Viehhöfe	7 494	1	—	7 495
Land- und forstwirtschaftliche Betriebe	14 085	472	434	14 994
Sonstige Betriebe	10 457	447	172	11 079
Summe	520 260	18 731	8 033	547 477

Als hauptsächlichste Ueberschussquelle erweisen sich nach der vorstehenden Uebersicht die Versorgungsbetriebe, auf die rund vier Fünftel (82,5 Proz.) sämtlicher Ueberschüsse entfallen. Die Elektrizitätsversorgung allein ist fast zur Hälfte (49,4 Proz.) an dem Aufkommen der Ueberschüsse beteiligt. Nächst den Versorgungsbetrieben haben nur noch die Verkehrsbetriebe einen größeren Teil der Ueberschüsse (9,2 Proz.) aufgebracht.

Im allgemeinen wird man sagen können, daß die finanzwirtschaftliche Vorrangstellung der Versorgungsbetriebe von Jahr zu Jahr gewachsen ist. Im Rechnungsjahr 1925/26 entfielen von dem gesamten Reinüberschuß der Betriebe in Höhe von 344,3 Millionen Mark allein 264,2 Millionen Mark oder 76,7 Proz. auf die Versorgungsbetriebe. Im Rechnungsjahr 1928/29 ist ihr Anteil bereits auf 87,9 Proz. gestiegen. Innerhalb der Versorgungsbetriebe ist diese Entwicklung fast ausschließlich durch die außerordentlich starke Zunahme der Reinüberschüsse aus der Elektrizitätsversorgung verursacht.

Im Interesse einer objektiven Beurteilung der kommunalen Betriebe sollte man diesen ermittelten Feststellungen über die hohe Produktivität der kommunalen Betriebe größere Beachtung schenken. Die Beamtenschaft hat alle Veranlassung, diese Erkenntnisse in die nichtbeamteten Bevölkerungskreise hinauszutragen, um damit in überzeugender Weise der Gegnerschaft gegen die Kommunalbetriebe, die letzten Endes zu einer Gegnerschaft gegen die Beamtenschaft wird, entgegenzutreten.

Jahr 512,5 Millionen Mark. Davon entfallen 488,2 Millionen Mark (95,3 Proz.) auf die Gemeinden und 24,3 Millionen Mark (4,7 Proz.) auf die Gemeindeverbände. Die Ueberschüsse der Gemeinden sind in den Großstädten mit 18,57 Mk. je Kopf der Bevölkerung am höchsten und nehmen dann ziemlich gleichmäßig ab, je geringer die Einwohnerzahl wird. In der Größenklasse bis zu 1000 Einwohner betragen die Ueberschüsse je Kopf der Bevölkerung nur noch 2,38 Mk. Entsprechend nimmt auch der Prozentsatz der Ueberschussgemeinden in den einzelnen Gemeindegrößenklassen ab. Während in den Gemeinden mit mehr als 50 000 Einwohnern sämtliche Gemeinden einen Betriebsüberschuß aufweisen, beträgt der Prozentsatz der Ueberschussgemeinden in der Größenklasse bis zu 1000 Einwohner nur noch 14,0 Proz. der vorhandenen Gemeinden.

Man wird es begrüßen müssen, daß das Statistische Reichsamts in der Weise eine Untersuchung über die Produktivität der kommunalen Betriebe durchgeführt hat. Danach betragen sich die rechnermäßigen Reineinnahmen der Gemeinden und Gemeindeverbände aus ihren Betrieben von 344,5 Millionen Mark im Rechnungsjahr 1925/26 auf 489,9 Millionen Mark im

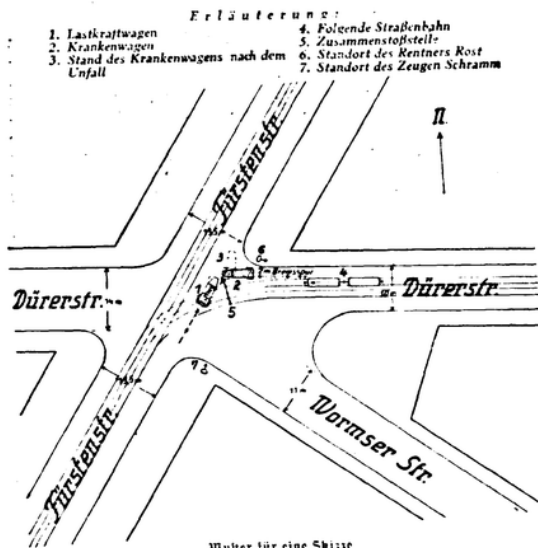
Was habe ich als Kraftwagenführer bei einem Unfall zu beachten?

Mit der steten Steigerung des Verkehrs wird auch eine Steigerung der Unfälle eintreten, wenn nicht von allen Straßenfahrern die Voraussetzungen erfüllt werden, die nötig sind, um Unfälle möglichst zu vermeiden. Der Gefahr, einen Unfall zu erleiden, ist jeder Kraftfahrer, ganz besonders aber der Kraftwagenführer wegen der Eigenheit seines Berufes, ausgesetzt. Unfälle, Brände oder sonstige elementare Ereignisse werden durch die Feuerwehr mit möglicher Beschleunigung am Unfallort oder Brandplatz erloschen, denn davon hängt ja die rasche, erfolgreiche Feuerlöschhilfe ab. Alarmfahrten erfordern des Kraftwagenführers Konzentration der Nerven und nachhaltigen Vermeidung der Körperenergien des Kraftwagenführers. In jeder Gefahr unterliegt der Fahrer eines Krankenwagens, bei Unglücksfällen oder eiligen Krankentransporten sich in raschen Bemühen, in kürzester Zeit Hilfe zu bringen, mit klarer, ruhiger Einbildung streiten. Ein Krankenwagen, der sich nicht durch besondere Zeichen (Signale) als Feuerwehrfahrzeug im Verkehr kenntlich machen kann, untersteht der Verkehrsordnung wie jedes andere Fahrzeug. Ihm ist nicht bei Annäherung freie Bahn zu schaffen, sondern Platz zu machen. Er muß also anhalten, wenn gemacht ist. Darum Vorsicht! In eigenem Interesse und zum Wohle der Fahrzeugbesetzung.

Nach einem Unfall sind die zur Beurteilung des Vorganges notwendigen Merkmale gewissenhaft festzustellen. Eine gründliche Feststellung erspart spätere Rückfragen, verhindert Vergessen wichtiger Tatbestandsmerkmale, erleichtert den Gang einer Gerichtsverhandlung und bewahrt den Fahrer vor mancher Unannehmlichkeit, weil er sich auf seinen „Bericht“ stützen kann, von dem das Original in den Händen der Dienststelle ist, während er und sein Begleiter je eine Abschrift besitzen.

Der Bericht ist so zu gestalten, daß er allen Anstürmen standhält. Die Disposition dazu sind nachstehende Fragen. Die gewissenhafte Beantwortung der Fragen verspricht den Erfolg.

- Fragenchema.**
1. Zeit des Unfalls. Tag, Stunde.
 2. Ort des Unfalls. Ortsteil, Straße, Landstraße.
 3. Art und genauer Hergang des Unfalls. Zusammenstoß, Fußgänger überfahren, Radfahrer gestreift und umgerissen usw.
 4. Sind Personen zu Schaden gekommen? Verhalten derselben vor dem Unfall, welche Schäden erlitten sie? Genauer Personalier, genaue Wohnung, bei Jugendlichen Eltern



Muster für eine Skizze

- oder Arbeitgeber, wegen evtl. Schadenerschaftsprüchen an Schuldigen oder Urheber.
- Bei Zusammenstoß mit Fahrzeugen. a) Fahrzeugart: Personen-, Lieferkraft-, Lastwagen, Zugmaschine mit oder ohne Anhänger, Krafttrad mit oder ohne Beiwagen; b) Kennzeichen genau, Führer, Eigentümer des Fahrzeuges feststellen; c) gegebenenfalls Nachprüfung der beteiligten Fahrzeuge auf technische Mängel veranlassen.
 - Fahrzeug- oder sonstiger Sachschaden. Art und Höhe feststellen.
 - Ver schulden eines Dritten. Dessen Personalien genau feststellen.
 - Verkehrsverhältnisse zur Unfallszeit. Wenig oder starker Verkehr, Uebersichtlichkeit, Haupt- oder Nebenstraße, Verkehrsregelung oder nicht.
 - Zustand der Fahrbahn. Witterung (Nebel, Regen, Schnee), Beleuchtung, Straße schlüpfrig, naß, vereist, Unebenheiten, Schlaglöcher usw.
 - Sind Warnungszeichen gegeben worden? Fahrgeschwindigkeit, mit was für einem Gang wurde gefahren, wann und wie wurde gebremst, wie lang war die Bremsspur.
 - Zeugen des Unfalls. Name und Wohnung, wo standen die Zeugen, konnten sie den Vorgang sehen, oder sind sie erst später dazugekommen.
 - Ergebnis. Bericht über den Unfall unter Berücksichtigung dieser Punkte, genaue Schilderung.

An Hand dieses Fragenchemas baut man einen kurzen, sachlichen Bericht auf. Nicht immer darf der Bericht so lang sein, wie das nachstehende Muster. Die Art des Unfalls, seine Schwere, die Höhe des Schadens, Verletzungen von Passanten, außergewöhnliche Umstände bedingen längere oder kürzere Ausführungen.

Musterbericht.

Betrifft: Zusammenstoß mit einem Lastkraftwagen. Zeit des Zusammenstoßes: 1. April 1931, 10 Uhr. Ort des Zusammenstoßes. Dresden-Johannstadt, Kreuzung Fürsten-, Dürer- und Wormser Straße. Art des Zusammenstoßes: Zusammenstoß zwischen Krankenwagen 6 - Elite -, Kennzeichen II 43145, und einem Lastkraftwagen der Firma Friedrich Seelmann, Dresden-A. 19, Tittmannstraße 10, Kennzeichen II 23999.

Am 1. April 1931, gegen 10 Uhr, befand ich mich mit dem Krankenwagen 6 auf dem Rückwege von einer Krankenüberführung von der Wartburgstraße 39 nach der Krankenförderungszentrale, Dürerstraße 31. An der Einmündung der Dürerstraße in die Fürstenstraße kam der stadtauswärts fahrende Lastkraftwagen der Firma F. Seelmann die Fürstenstraße herauf. Der Führer des Lastkraftwagens, Herr Paul Mag Schulze, Dresden-A. 24, Lindenaufstraße 24 IV, wohnhaft, hatte seinen automatischen Fahrtrichtungsanzeiger nach rechts eingestellt, so daß ich annehmen mußte, daß er in die Dürerstraße, aus der ich kam, einbiegen wollte. Er fuhr aber trotz des nach rechts eingestellten

Fahrtrichtungsanzeigers die Fürstenstraße geradeaus und kreuzte unermittelt meine Fahrbahn, da ich über die Fürstenstraße die Dürerstraße weiterfahren wollte, was auch mit der Stellung meines Fahrtrichtungsanzeigers dokumentiert war.

Ich bremste sofort mit Hand- und Fußbremse (scharf und brachte meinen Wagen sofort zum Stehen, weil ich wegen der schlechten Uebersicht dieser Kreuzung von meiner Fahrseite aus mit dem dritten Gang fuhr. Trotzdem konnte ich nicht mehr verhindern, daß der unbekümmert weiterfahrende Lastwagen mit dem rechten Vorderrad seines Wagens an das linke Vorderrad meines Wagens mit aller Wucht anfuhr. Durch den Anprall und dadurch, daß die Straße in Folge eines sehr feinen Regens schlüpfrig war, wurde das Vorderteil meines Wagens nach rechts auf den Fußweg geschleudert. Dabei wurde der 65jährige Rentner, Herr Gustav Rost, Dresden-A. 19, Wormser Straße 19, wohnhaft, der die Fahrbahn überschritten befand, von meinem Wagen umgerissen, schon auf dem Fußweg überfahren und sich bei dem Zusammenstoß, Herr Rost trug von dem Sturze eine Gehirnerschütterung davon. Er wurde mit einem anderen Krankenwagen nach dem Krankenhaus Johannstadt gebracht.

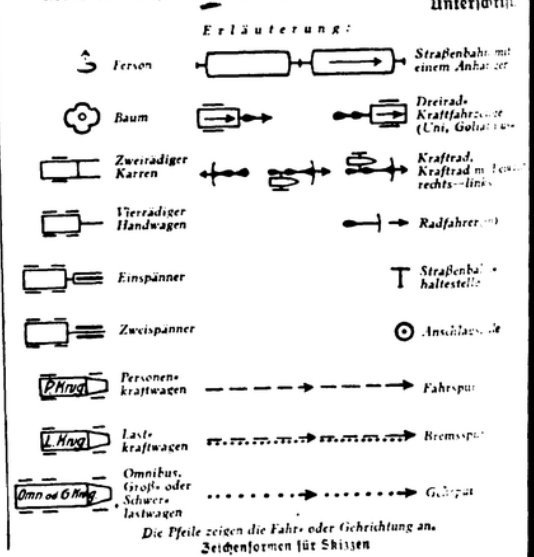
Am Krankenwagen 6 wurde der linke vordere Kotflügel und die Kühlerhaube stark verbeut, der linke Scheinwerfer vollständig abgebrochen und die linke Hälfte der Windschutzscheibe zerbrochen. Höhe des Schadens ist mir unbekannt. Am Lastkraftwagen wurde nur der rechte vordere Kotflügel beschädigt.

Die Fürsten- und die Dürerstraße bis zur Fürstenstraße sind Hauptstraßen. Ich hatte, da ich von rechts kam, laut Verkehrsordnung Vorfahrtsrecht. Auch wenn der Irrtum durch das falsche Zeichengeben seitens des Lastkraftwagenführers nicht eingetreten wäre, hätte der Lastkraftwagen verhalten müssen. Auf dieser Kreuzung wurde kein Verkehr geregelt. Ich gab rechtzeitig Warnungszeichen und fuhr mit mäßiger Geschwindigkeit. Dem dem Lastkraftwagenführer hörte ich keine Signale. Nach der Auslagen der am Ende stehenden Zeugen gab der Führer auch keine Warnungszeichen. Auf meine Veranlassung hin wurde ein Polizeibeamter hinzugeholt, der die Anzeige aufnahm und mich auf Verlangen die Personalien des Lastkraftwagenführers vollständig aushändigte.

Als Zeugen erboten sich freiwillig: Herr Diplomingenieur Hans Ernst Schramm, Dresden-A. 16, Stephanienstraße 14, wohnhaft, und der Straßenbahnführer Herr Karl Ohmeloge, Dresden-A. 16, Zöllnerstraße 13, wohnhaft.

Der Straßenbahnführer gab an, er sei mit seinem Straßenbahnzug 20 im Abstand von 30 Meter hinter mir hergefahren. Auch er habe angenommen, daß der Lastkraftwagen, weil der Fahrtrichtungsanzeiger nach rechts eingestellt war, in die Dürerstraße habe einbiegen wollen. Es sei als ein Glück zu bezeichnen, daß er seinen Wagen sofort zum Halten brachte und nicht aufgefahren sei.

Ueber den Zusammenstoß liegt eine Skizze bei.



Die Pfeile zeigen die Fahr- oder Giehrichtung an. Zeichenformen für Skizzen

Bei der Anfertigung einer Skizze ist zu beachten: Die Skizzen müssen immer nach Norden und genau nach dem Stadtplan gezeichnet werden. Es genügt nicht, daß man eine einfache Kreuzung zeichnet, schon im Quadrat und dann die Fahrzeuge ohne Logik in dieses einsetzt. Die Skizze muß alles enthalten, was nötig ist, muß übersichtlich sein und den Unfall als solchen ausdrücken. Es empfiehlt sich, die Straßenbreite in Metern anzugeben. Die Fahrzeuge müssen dort eingezeichnet werden, wo der Unfall stattfand. Der Wert einer Skizze liegt darin, daß sie genau ist. Dazu vorstehendes Muster.

Bei der Dilettantigkeit der Fahrzeugarten ist es nötig, den Fahrzeugen bestimmte Zeichenformen zu geben. Sie müssen mit

wenigen Strichen und einer einfachen Form klar den Fahrzeugtyp erkennen lassen. Das trifft auch für die Fahr-, Geh- und Bremsspur, wie für eine Laterne, Straßenbahnhaltestelle oder Anschlagssäule zu. Stets müssen Pfeile die Fahrt- oder Laufrichtung angeben. In dieser Art verfertigen auch die Polizeibeamten ihre Skizzen.

Für die Kraftfahrer bei der Berufsfeuerwehr ist es außerordentlich wichtig und ratsam, Schutz gegen Schadenersatzansprüche und Prozeßkosten durch Beitritt zur „Fakulta“ zu erwerben. Auch dem vorichtigsten Fahrer kann es täglich passieren, daß er durch Unvorsichtigkeit anderer in Schadenersatzklagen hineingezogen wird. Die „Fakulta“ sichert den Kraftfahrer bei geringster Beitragsleistung vor Schaden und Sorgen. **Georg Schrott.**

Schwer entflammbare Textilstoffe

Bei der ausgebreiteten Verwendung von Textilstoffen zu den verschiedensten Zwecken der Bekleidung in Theatern, in der Industrie, im Verpackungswesen, im Transportwesen usw. werden sehr häufig auch Stoffe gebraucht, die nicht allein staub- und wasserdicht, sondern auch schwer entflammbar sein sollen. Jedemfalls ist die Verwendung von schwer entzündbaren Stoffen überall da eine unbedingte Notwendigkeit, wo der Mensch mit seiner Kleidung oder auch lagernde oder im Transport befindliche, an sich leicht entzündliche Güter unmittelbar einer Feuergefahr ausgesetzt sind. Wir brauchen da nur an den Eisenbahntransport von Preßstroh, Heu oder sonstige feuergefährliche Dinge denken, durch die sehr oft Brände entstehen würden, wenn wir sie nicht vor dem Funkenflug der Lokomotive, vor der glühenden Flugachse derselben schützen. Segeltuchdecken und Planen, die wir für diese Zwecke des Schutzes offener Transportgüter verwenden, sind ja in der Regel gut imprägniert, so daß sie den Schutz dieser Dinge voll auf gewährleisten. Solche Schutzdecken werden allgemein auch schon zweckmäßig imprägniert von den Herstellerfirmen geliefert, so daß wir uns auf deren Feuerfestigkeit verlassen können.

Außerdem gibt es aber doch eine ganze Reihe Situationen im täglichen Leben, wo sich die Notwendigkeit ergibt, feuerfeste Stoffe anzuwenden. Dann wird der Feuerwehrmann — der ja bekanntlich alles wissen soll — gefragt, wie die Imprägnierung solcher Stoffe erfolgt. In solchen Fällen ist es immer gut, wenn man einige Kenntnisse zur Hand hat, die man auch verwerten kann. So ist es z. B. eine alte, aber längst noch nicht allgemein bekannte Tatsache, daß man Kleidungsstücke aus Flanellstoffen sehr schwer entzündbar machen kann, wenn man sie nach der Wäsche in Borzuafler spült und sie dann erst trocknet. Ebenso können zu einem gleichen Verfahren auch Alaunlösungen, schwefelsaures oder phosphorsaures Ammoniak wie auch Bittersalz- und Glaubersalzlösungen angewandt werden.

Kleider aus Baumwolle oder baumwollene Gewebe schwer entflammbar zu machen, ergibt sich aus einer Behandlung mit einer Lösung von zinnsaurem Natron in einer Stärke von 5 bis 6 Grad Baumé. Nachdem derart behandelte Stoffe getrocknet sind, werden sie weiter mit einer Lösung von Titanalz gesättigt. Man kann zu diesem Zwecke jede Art von löslichem Titanalz verwenden, nur muß die Lösung so konzentriert sein, daß jedes Liter einen Titanalgehalt von mindestens 62 Gramm aufweist. An Stelle des eben erwähnten Natrons kann selbstverständlich auch jedes chemisch gleichwertige Salz genommen werden. Nachdem die so behandelten Stoffe neuerdings getrocknet sind, muß das Titan mit Hilfe eines besonderen alkalischen Bades fixiert werden. Das Fixierbad kann aus einer Lösung von kieselsaurem Natron von ungefähr 14 Grad Baumé, oder auch aus einer Mischung von wolframsaurem Natron und Ammoniumchlorid bestehen. Hieraus werden die Stoffe gewaschen, getrocknet und können dem Verbrauch zugeführt werden. Eine andere Art der Behandlung von Baumwollstoffen wäre ferner das folgende Verfahren: Man behandelt die Stoffe in einem Mischbad, das Titan, Wolfram und ein geeignetes Lösungsmittel enthält. Am besten dient hierzu phosphorsaures Ammoniak, von dem man 200 Gramm in Wasser auflöst und davon etwas der Appreturflotte beifügt.

Auf ähnliche Weise wie Baumwollgewebe werden auch Wäschstoffe imprägniert, indem man sie in schwefelsaurem Ammoniak einweicht, sie dann trocknet und wie oben beschrieben weiterbehandelt. Eine gute Lösung für die Weiterbehandlung gibt 10 Gramm Chlorammonium oder Salmiak, ferner 10 Gramm Boraz und 5 Gramm Kochsalz, die man in etwa 300 Gramm warmem Wasser auflöst und sie auch in heißem Zustande anwendet. Die Temperatur der Mischung muß ungefähr 40 bis 50 Grad Celsius betragen. Sehr häufig wird für denselben Zweck auch eine

Lösung von 5 bis 10 Proz. Ammoniumsulfat angewendet, ein Mittel, das bei reichlicher Zugabe von Boraz, Alaun oder auch Glaubersalz ebenfalls gut imprägniert. Selbstverständlich können alle diese Verfahren nicht allein auf Stoffe zum Zwecke der Bekleidung, sondern auch auf Textilien, die zu Verpackungszwecken oder sonstwie benützt werden, angewendet werden.

Ein neues DRP. Nr. 495 443 der Du Pont Discoloid Comp. Wilmington Delaware USA, durch das man nicht allein Textilstoffe, sondern auch andere Waren und Gegenstände schwer entflammbar machen kann, beruht auf der Anwendung des normalen Trihydrat des Magnesiumkarbonats bei Temperaturen, nach denen eine Wasserspaltung noch nicht eintritt. Zum Imprägnieren von Textilstoffen genügt es einfach, wenn man deren Oberfläche mit einer Klebstoffschicht, Leim oder Lack überzieht, der man vorher einen Gehalt von Magnesiumkarbonat trihydrat verliehen hat. Ebenso kann man die Gewebe nach diesem Verfahren mit einer Aufschwemmung der Verbindung in dünnem Lack oder Leim imprägnieren.

Leinengewebe werden am besten mit einer Mischung schwer entflammbar gemacht, die aus 140 Gramm schwefelsaurem Ammonium, 100 Gramm Borzäure, 100 Gramm Hirschkornsalz, 300 Gramm Boraz und 200 Gramm Leimwasser besteht. Zur Bereitung dieser Mischung werden 10 Liter Wasser aufgekocht, worauf man das schwefelsaure Ammonium in ein Holzgefäß gibt und es mit einem Teil des kochenden Wassers übergießt. Nach und nach werden darauf die anderen Zutaten nach der Reihe der Aufzählung zugelegt und mit dem Rest des Wassers übergossen. Das Gefäß, in dem die Mischung angelegt wird, muß bis zur vollständigen Lösung zugedeckt bleiben. Auch ist nur chemisch reines Ammonium zu verwenden.

Um grobes Gewebe aus Hanf, Strohecken usw. schwer entflammbar zu machen, wäre noch auf ein Verfahren hinzuweisen, nach dem man eine etwa 100 Grad Celsius heiße Lösung aus 15 Teilen Salmiak, 6 Teilen Borzäure, 3 Teilen Boraz und 100 Teilen Wasser bereitet, in die diese Stoffe etwa drei Stunden eingeweicht, dann ausgepreßt und an der Luft getrocknet werden. In Frankreich benützt man ebenfalls für den Zweck, Textilgewebe vor Feuer zu schützen, eine Lösung, die aus 30 Teilen Wasser, einem Teil schwefelsaures Ammoniak, einem Teil kohlensaures Ammoniak, 0,5 Teile Boraz und 0,1 Teil Quecksilberchlorid besteht. Dieser Mischung muß außerdem noch eine Abkochung von Pfefferminzkraut beigelegt werden, die aus 6 Kilo des Krautes und 6 Liter Wasser gewonnen wird. Hinzugefügt werden außerdem, wenn die Mischung in 30 Liter Wasser angelegt werden soll, eine Lösung von 6 Kilo wolframsaurem Natron und 150 Gramm Karbolsäure in 94 Liter Wasser. Das Rezept dürfte sich allerdings nur im fabrikmäßigen Betrieb durchführen lassen, wo die Zusammensetzung der Stoffe durch ein mechanisches Rührwerk gemischt werden kann. Um die Bildung von Salzkristallen zu vermeiden und die Lösung in einem flüssigen Zustande zu erhalten, muß auch noch etwas Chloridlösung in die Mischung getan werden, die etwa aus einem Teil Chlorid und 10 Teilen Wasser besteht. Für den Gebrauch muß diese Zusammensetzung auf 70 Grad Celsius gebracht werden, worauf man die zur Imprägnierung bestimmten Gewebe in sie einweicht. Dieselben Verfahren, die hier für Gewebe usw. erprobt sind, können nebenbei erwähnt auch für die feuerhemmende Imprägnierung von Papieren und Papp angeendet werden. Allerdings gibt es für diesen Zweck, Papiere schwer entflammbar zu machen, auch noch andere Verfahren, die gleich in der Stoffzusammensetzung bei der Erzeugung des Papiers angewendet werden und daher nicht in den Bereich unseres Themas fallen.

K. D. H.

Schlauchmaterial und Schlauchpflege

Der Lederschlauch hat sich bei guter, sachmännischer Behandlung sehr lange für Feuerlöschzwecke behauptet, hat doch Berlin erst im Jahre 1875 sich endgültig entschlossen, von den Lederschläuchen abzugehen. Dort, wo der Lederschlauch nicht richtig behandelt, d. h. getrocknet, gefettet usw., wurde, hat er sich als verfehlt in seiner Benutzung gezeigt. Ein Mangel war sein starker Reibungsverlust, der sich auch durch gute Pflege nicht beheben ließ. Die aus Lederschläuchen bestehenden Leitungen durften daher nicht allzu lang sein. Besonders die Naht an den Lederschläuchen bereitete viel Sorgen und machte sich nachteilig bemerkbar.

Die ersten Hanfschläuche waren noch sehr mangelhaft, haben aber durch ihre Billigkeit, Handlichkeit und leichtere Instandhaltung den Lederschlauch mehr und mehr verdrängt. Im Jahre 1847 erfand Beuringer in Hannover die präparierten Schläuche, d. h. Hanfschläuche mit einer Gummieinlage auf der inneren Fläche. Diese Erfindung ist eine wahre Wohltat für die Feuerwehren; es war damit ein Schlauch hergestellt, der Wasser so wenig durchläßt als der Lederschlauch und der dabei nicht erheblich voluminöser und nicht schwerer instandzuhalten ist als der gewöhnliche Hanfschlauch. Ein Gummierungsverfahren für gemebte Schläuche wird zuerst in den Mitteilungen des Gewerbevereins Hannover vom Jahre 1836 erwähnt. Es handelt sich um eine Mischung von rohem Kautschuk und Terpentinöl, die 14 Tage lang luftdicht abgeschlossen wurde, bis die Masse völlig aufgelöst war. Der gewebte Schlauch, der, in Holzschalenlauge ausgekocht, in reinem Wasser nachgespült und getrocknet war, mußte zum Gummieren umgewendet und straff ausgespannt werden. Der Kautschukteig wurde dann in gleichmäßiger Dicke auf das Gewebe aufgetragen, so daß die Mischung in das Gewebe eindringen konnte. Dieses Auftragen mußte, je nachdem die Masse in ein bis zwei Tagen getrocknet war, ein- oder zweimal in derselben Weise wiederholt werden. Dann erfolgte das sehr schwierige Umkehren des gummierten Schlauches, das eine Zeit von zwei bis drei Stunden erforderte. Der Bedarf an gummierten Hanfschläuchen war aber trotzdem in den ersten Jahren noch sehr gering, da sie dreimal teurer als Hanfschläuche und noch wenig erprobt waren. Man bemühte sich, das Gummierungsverfahren weiter zu vervollkommen und führte bereits in den 80er und 90er Jahren die Lösungsgummierung und die Mandongummierung ein.

In den 60er Jahren war in der Herstellung gummierter Hanfschläuche der Fortschritt so weit gediehen, daß die Berliner Feuerwehr die Verjude damit ausnehmen konnte, und bald erwiesen sich derartige Schläuche durch ihre leichtere Handhabung, das geringere Gewicht, die geringere Raumbesetzung im leeren Zustande und durch größere Reinlichkeit den Lederschläuchen so überlegen, daß zu ihrer Einführung geschritten wurde, die 1875 endgültig beschlossen wurde. Das Plaken der Schläuche muß bei den heutigen, hochwertigen Dampfwerken so weit wie nur irgend möglich eingeschränkt werden. Ich möchte mich hier über das in dieser Beziehung leider bisher Versäumte nicht weiter äußern, aber vielleicht denkt jeder Wehrangehörige, der verantwortlich diese Aufgabe zu erledigen hat, einmal darüber nach, wie verschiedenartig bei der Abnahme verfahren wird. Letzten Endes hat man fast immer nur das Vertrauen in den Verkäufer gesetzt, daß er hochwertiges Material liefert. Ferner werden Prüfungen vorgenommen, die dem neuen Material nur Schaden bringen, was sich im späteren Gebrauch, wenn der Schlauch älter wird, bemerkbar macht. Hier sei an das Prüfen auf Höchstbetriebsdruck sämtlicher gelieferten Schläuche gedacht, was man im Fachausdruck „unnütiges Quälen“ des Gewebes nennt und einheitlich nennen müßte.

Die Feststellungen der Belastungsmöglichkeiten der Fäden mit Hilfe der Reißmaschinen sind für die Feuerwehren zu weitgehend und auch nicht nötig. Ganz einfach kann die Prüfung mit Hilfe einer Schlauchprüfungspumpe ausgeführt werden, die allerdings eine Umhaltevorrichtung von einem großen auf einen kleinen Kolben haben muß. Es werden von der Lieferung nun zwei oder auch mehrere Stücke von 0,60 bis 1,00 Meter Länge von verschiedenen Schläuchen durch Stichproben entnommen, in Kupplungen eingebunden und unter Druck gebracht, bis ein Zerplaken eintritt.

In den Städten erfährt das Schlauchmaterial eine starke Belastung, weil das Wasser in große Höhen hinausgedrückt werden muß. Auf dem Lande ist aber die Belastung eine nicht minder erhebliche, da hier das Wasser meist durch unverhältnismäßig lange Schlauchleitungen gedrückt wird. Ferner gibt es oftmals in kleinsten Orten hohe Kirchtürme, auch hat sich die Industrie vielfach mit hohen Gebäuden auf dem Lande festgesetzt — man denke

an Mühlengebäude, Silos, Brennereien usw. —, was also allerwärts gutes Schlauchmaterial bedingt. Obgleich nun ein Schlauch, ob roh oder gummiert, gleich nach dem Verlassen der Fabrik geprüft werden soll und diese Untersuchung zumeist auch mit gutem Erfolg besteht, erweist sich seine wirkliche Leistungsfähigkeit und Güte aber erst nach jahrelangem Gebrauch. Somit ist für den Verbraucher sowohl als auch für den Erzeuger die Beurteilung eines Fabrikates sachlich erst nach Beendigung seiner allerletzten Tätigkeit, zur weiteren Verbesserung in der Fabrikation usw. möglich.

Zur Pflege und Behandlung gehört das Unterbringen auf den Fahrzeugen, die Benutzung auf der Brandstelle und bei Übungen. Ein gutes Wickeln auf Haspeln, besonders bei den jetzigen automobilen Fahrzeugen, ist unbedingt erforderlich, damit ein Scheuern der Schläuche unterbleibt. Rollschläuche werden vorteilhaft so gewickelt, daß beide Kupplungshälften sich treffen, wobei der Schlauch, von der Mitte aus, doppelt zu rollen ist; hierbei ist das obere Ende etwa 40 bis 50 Zentimeter kürzer zu halten, damit die Kupplungshälften nach dem Aufrollen genau nebeneinander liegen. Schleifen der Schläuche, Legen scharfer Knick, Befahren mit Schlauchhaspeln die eiserne Raddereifung haben, oder gar das Darüberfahren mit Fahrzeugen ist streng zu vermeiden. Das Auslegen soll weitestgehend ohne Knick, wenn erforderlich nur in Rundung, erfolgen. Man vermeide Lieberlegen ohne Unterlagen über scharfe Mauerteile, spitze Säune, Stacheldraht, glühenden Schutt, glühende Balken, heißes Mauerwerk, scharfe Ecken, Glassplinter usw. Besonders bei Dachstuhlbränden soll daran gedacht werden, daß nach einiger Zeit Dachsteine, flüssiges Zinn usw. herunterfallen. In derartigen Fällen wird entweder der Schlauch dicht an die Wand gelegt, da herabfallende Gegenstände meist etwa einen Meter weit von der Wand entfernt fallen, oder so weit entfernt, daß jede Beschädigung unmöglich ist.

In gemeinsamer Arbeit sollen die Wege gefunden werden, die zu einer einheitlichen Organisation hinsichtlich der Fabrikation, der Beschaffung, der Verwendung und der Behandlung des für das gesamte Feuerlöschwesen so bedeutungsvollen Schlauchmaterials führen. Ernst Weigel, Oberbrandmeister, „Das Schlauchmaterial der Feuerwehr“, Gesellschaft für zeitgemäßen Feuerschutz, Berlin-Halensee.

Der Vorsteher der Berliner Zentralschlauchmacherei hat in diesem Buch ein Werk von 184 Seiten geschaffen, das in trefflicher Ausführung und in 62 Abbildungen Werben, Verwendung und Behandlung der Feuerwehrschläuche zeigt. Das Buch wird sicher von allen Kollegen gern gelesen werden und zu einer anregenden Aussprache über das Schlauchmaterial bei den deutschen Berufsfeuerwehren und seine Behandlung führen. Ueber Zwirnsfäden, die Berlin noch zur Kenntlichmachung schadhafter Stellen verwendet, braucht man auch dort nicht stolpern, wo für diesen Zweck längst Markierungsnadeln oder bei Nachbinden der Kupplung oder Einbinden von Hüllen einfach ein Schnitt mit einem scharfen Meißel verwendet wird. Sicher gibt es in Deutschland auch besser ausgestattete Schlauchmachereien als sie der Verfasser vorführt. Aber es gibt kein Buch, das sie uns vor Augen führt und es gibt keine Berufsfeuerwehr in Deutschland, die in der Schlauchbehandlung die motorische Kraft so ausnützt, wie Berlin in den letzten Jahren und wie es der Verfasser schildert. Pflicht aller Kollegen ist, dafür zu sorgen, daß das Beste durch Schrift und Bild in der Verbandszeitung bekanntgemacht wird.

Die Forderung des Verfassers auf Schaffung zentraler Schlauchmachereien für größere Bezirke wird leider daran scheitern, daß der Feuerschutz Aufgabe der Gemeinden ist. Die Behandlung und Pflege der Schläuche kann in dieser Schlauchmacherei nicht kostenlos erfolgen. Jede Gemeinde wird deshalb der Meinung sein, daß die eigene Bearbeitung — die dann leider unterbleibt, oder höchst unsachgemäß erfolgt — billiger ist, als die Bearbeitung in der Bezirksschlauchmacherei. Auch die „Zentralstelle für Schlauchkunde“ wird solange ein frommer Wunsch bleiben, als die deutschen Feuerwehroorgane wünschen und die Republik duldet, daß sich an den Sicherheitsmaßnahmen zur Verhütung von Schadenbränden Kapitalisten bereichern, der Feuerschutz aber schwere Not leidet. Das Buch, das bei Einzelbezug einschließlich Porto und Nachnahmegebühr 3,90 Mk. kostet, kann über die Ortsverwaltung von der Verlagsanstalt „Courier“ zum Preise von 3,50 Mk. bezogen werden. Wir glauben erwarten zu dürfen, daß der behandelte Stoff manchen Kollegen reizen wird, sich das Buch trotz der wirtschaftlichen Not zu beschaffen und können dies nur begrüßen.

Feuerschutz in deutschen Städten

Memel. Die Berufsfeuerwehr Memel konnte am 4. Mai d. J. auf ein 75jähriges Bestehen zurückblicken. Die Entwicklung des Feuerwesens der Stadt Memel ist dieselbe wie in allen deutschen Städten. Im Jahre 1828 wurde ein „Publikandum“ erlassen, das alle Bürger der Stadt zu tätiger Hilfe bei Bränden im Stadtgebiet verpflichtete. Das Jahr 1849 brachte die erste „Feuerordnung“. Diese regelte die Tätigkeit der einzelnen Bürger für die Hilfeleistung bei Bränden. Die Gründung der Berufsfeuerwehr nach Berliner Muster erfolgte im Jahre 1854. Dieses Jahr brachte der Stadt Memel ein schweres Schicksal, das etwa 20 Stunden wütete und 330 Wohnhäuser, 83 Speicher, 133 Ställe, 19 Scheunen und Remisen, 3 Kirchen, 5 Schulen und 9 Geschäftshäuser vernichtete. Die Berufsfeuerwehr — neben Berlin damals die einzige im Königreich Preußen — bestand aus einem Brandinspektor, 2 Oberfeuerwehrmännern und 8 Feuerwehrmännern. Daneben waren nebenamtlich tätig 24 neugewählte Spritzenmeister, 2 Wassermeister, 20 Pumper und 20 Feuerwehrendenker. Für die Bespannung standen 12 Kutscher und ebensoviel Paar Pferde zur Verfügung. Der Wachdienst wurde ausschließlich von der Berufsfeuerwehr geleistet, und zwar derart, daß immer ein Oberfeuerwehrmann und 3 Feuerwehrmänner 24 Stunden auf Wache waren und die nächsten 24 Stunden Freiwache hatten, während der sie in ihren Wohnungen zu finden sein mußten. Von den Kutschern waren tagsüber 2, nachts 3 mit Gespannen auf Wache. Mit der Einrichtung der Berufsfeuerwehr wurden 3 Spritzen, 1 Wasserzuber, mehrere 1000 Fuß Schlauch, 1 Maschinenleiter, 15 Hakenleitern, 23 Räderlinien, 20 Feuerreimer und 2 Rettungsfächer beschafft. Die Feuermeldung lag noch immer sehr im argen. Die Nachtwächter hatten die Verpflichtung, das Feuerhorn zu blasen, die Bewohner des betreffenden Hauses zu wachen und in größter Eile die in ihren Revieren wohnenden Feuerwehreamten zu alarmieren. Die Feuerwache stellte Tag und Nacht einen Posten mit Axt aus, der auf Alarmgeräusch und Feuerzeichen zu achten und gegebenenfalls sofort die übrige Wache zu alarmieren hatte. Heute ist die Berufsfeuerwehr dem Dezenten der Polizeiverwaltung unterstellt. Sie besteht aus einem Brandmeister, 3 Oberfeuerwehrmännern, 20 Feuerwehrmännern, 8 Hilfsfeuerwehrmännern und ist in drei Bereitschaftswachen eingeteilt. Für die Alarmierung sind 29 öffentliche Feuermelder in allen Teilen der Stadt aufgestellt. Das Leitungsgesetz der Feuerleitungsanlage beträgt 14 Kilometer. Bei Feueralarm befehlen die einzelnen Bereitschaftswachen folgende Löschzüge: 1. Zug Motorpumpen und mechanische Leiter, 2. und 3. Zug je Anhänger-Motorpumpen und Motorlöschpumper. Auf diesen Fahrzeugen sind die zur Durchführung eines wirkungsvollen Angriffes notwendigen Feuerlöschutensilien untergebracht. Bei Großfeuer liegt noch eine Dampfmaschine als 4. Zug zur Verfügung. Angegliedert ist der Berufsfeuerwehr Kranken-transport- und Desinfektionswagen. Außerdem bedient die Berufsfeuerwehr die umfangreiche Telefon- und Feuermeldeanlage sowie alle der Verwaltung gehörenden Kraftwagen. Die Feuerwehrlaute sind fast alle in eigener Fahrstraße als Kraftfahrer ausgebildet und im Besitz eines Führerscheins. Das Feuerlöschwesen ist durch eine Polizeiverordnung vom 20. August 1926 geregelt. Jeder männliche Einwohner vom vollendeten 16. Lebensjahr an hat auf Anforderung der Polizeiverwaltung zur Unterstützung der Berufsfeuerwehr beim Feuer Dienst zu leisten. Soweit dem Stadtkreis Memel nicht selbst eine unmittelbare Feuersache droht, leistet die Memeler Feuerwehr im Umkreis von 8 Kilometer Nachbarn Hilfe. Die zu entsendenden Löschgeräte, Gespanne und Besatzung werden von der Polizeiverwaltung bestimmt.

Aus der Feuerversicherung

Prüfer-Bestellung. Nach dem „Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die privaten Versicherungsunternehmen“ vom 20. März 1931 muß der Rechnungsabluß einer Versicherungs-Gesellschaft von einem unabhängigen Prüfer geprüft werden, der von den obersten Organen zur Genehmigung vorgelegt wird. Das Reichsaufsichtsamtsamt für Privatversicherung teilt nunmehr an die Aufsicht unterstehenden großen inländischen Versicherungsunternehmen mit, daß die Gesellschaft rechtzeitig den Aufsichtsrat zur Bestimmung eines Prüfers zu veranlassen habe, der in der Buchprüfung ausreichend vorgebildet und erfahren ist. Dem Amt sind alle Mitteilungen zu machen, die es in die Lage versetzen, die Eignung des in Aussicht genommenen Prüfers zu untersuchen, wobei auch über die früheren oder gegenwärtigen Beziehungen des Prüfers zur Gesellschaft zu berichten ist. Die Bestimmungen der Novelle über die Prüfung des Rechnungsabchlusses finden erstmalig Anwendung auf das Geschäftsjahr, das nach dem 31. März 1931 abläuft. Das Amt schreibt mit dem Beginn der Prüfung nicht bis nach Schluß des Geschäftsjahres oder gar bis zur Fertigstellung des Rechnungsabchlusses zu warten, sondern die Prüfungsarbeiten schon jetzt vorzubereiten und laufend durchzuführen. Das Amt

beabsichtigt, von der Möglichkeit, allgemeine Anordnungen über die Art der Prüfung zu erlassen, zunächst keinen Gebrauch zu machen. Gleichzeitig fordert das Amt sämtliche beauftragten inländischen Versicherungsgesellschaften, die ein Prämienreserveverregister zu führen haben (einschließlich U. und K., jedoch ausschließlich der kleineren Vereine) auf, die als Treuhänder in Aussicht genommenen Personen zu benennen und über diese Personen ausführliche Angaben zu machen; auch anzugeben, ob und gegebenenfalls in welchen Beziehungen diese Personen bisher zur Gesellschaft gestanden haben, und ob neben der Lieberwachung des Prämienreservefonds von diesen Personen künftig noch weitere Aufgaben für die Gesellschaft übernommen werden sollen.

Gladbacher Feuerversicherungs AG. Die Prämienereinnahmen betragen im Geschäftsjahr 1930 insgesamt 13,27 Millionen Mark, die Schadenergütung 9,56 Millionen Mark oder 72 Proz. der Beiträge. Für eigene Rechnung verblieben 6,71 Millionen Mark Prämien und 3,26 Millionen Mark oder 48,6 Proz. der Prämien. Im Vorjahre betragen: insgesamt Prämienereinnahme 12,43 Millionen Mark, Schäden 8,8 Millionen oder 70,8 Proz.; für eigene Rechnung Prämienereinnahme 6,02 Millionen Mark, Schäden 3,25 Millionen Mark oder 54 Proz. der Prämien. Auf jede Aktie zu 1000 Mk. wurden 1930 50 Mk. Dividende, also bei 25 Proz. Einzahlung 20 Proz. Dividende, verteilt.

Brandberichte

Berlin. Am 31. Mai, etwa 15 Uhr, wurde die Feuerwehr nach Alt-Biesdorf 44 gerufen. Im zweiten Hof dieses Grundstücks liegt hinter zwei dicht bewohnten Mietgebäuden der Betrieb einer Filmverwertung. Im rechten Winkel zum Hauptgebäude dieses Betriebes steht eine einstöckige Halle, in der die Hilfsmittel für die Filmbearbeitung in größeren Mengen lagern. In dieser Halle ist — vermutlich durch Selbstentzündung — das Schadenfeuer entstanden. Bemerkenswert wurde es erst, als eine heftige Explosion erfolgte. Eine Bewohnerin der Mietgebäude stand in der Durchfahrt zum Hof und hatte ihr einjähriges Kind auf dem Arm, während ein dreijähriges zu ihren Füßen spielte. Als die Explosion erfolgte, wollte sie flüchten. Eine rißige Stachlanne erfaßte sie jedoch trotz etwa 40 Meter Entfernung. Ihre Kleider fing Feuer und sie stürzte zu Boden. Hausbewohner brachten die beiden Kinder, die weniger verletzt sind, in Sicherheit und löschten die brennenden Kleider der Frau mit nassen Tüchern. Sie erlitt so schwere Brandwunden, daß sie mit lebensgefährlichen Verbrennungen ins Krankenhaus eingeliefert wurde. Die Feuerwache wurde von verschiedenen Stellen alarmiert und rüdte mit mehreren Löschzügen an. Bei ihrer Ankunft hatte das Feuer bereits auf das Fabrikgebäude übergegriffen. Die Fenster der benachbarten Wohngebäude waren durch die Explosion und die große Hitzeentwicklung gesprungen. Mit mehreren Schlauchleitungen wurde das Feuer angegriffen und dessen Gewalt in etwa zweistündiger Tätigkeit gebrochen. Die Lösch- und Aufräumungsarbeiten zogen sich jedoch bis in die späten Abendstunden hin. Von dem Filmlager und der Sortiererei konnte nichts gerettet werden. Ein Liebergreifen auf die stark bedrohten Wohnungen wurde jedoch verhindert. — Der 31. Mai (Sonntag) brachte der Berliner Feuerwehr leichte Arbeit. Um 6 Uhr wurden vier Züge nach der Mesbadener Straße (Friedenau) zu einem größeren Dachstuhlbrand gerufen. Unter Verwendung von fünf Atemschutzgeräten und zwei mechanischen Leitern wurde das Feuer angegriffen und auf seinen Höhepunkt beschränkt. Das schwere Gewitter, das in den späten Nachmittagsstunden über Berlin niederging, brachte der Feuerwehr 19 Brandalarme und 38 Alarme zu besonderer Hilfeleistung. Außerdem wurde die Feuerwehr zur Hilfeleistung gerufen bei 45 Majer-schäden, 37 Sturm-schäden, 15 Wasserrohrbrüchen und 16 Verkehrshindernissen.

Bern (Schweiz). Ein trauriges und leider sehr teures Beispiel, wie der Feuerschutz einer Großstadt nicht sein darf, erlebten wir am 29. Mai d. J. In der Wandersfabrik am Holzlofenweg entstand in der Mittagsstunde in der im Dachstuhl des Mittelbaues der Fabrik gelegenen Abwartwohnung ein Schadenfeuer, das etwa 12.20 Uhr von der Frau des Abwartes entdeckt wurde. Der Abwart versuchte das Feuer mit Handfeuerlöschern zu bewältigen, mußte aber bald einsehen, daß eine erfolgreiche Bekämpfung mit diesen Mitteln nicht mehr möglich war. Die Familie verließ deshalb die Wohnung, um sich vor dem Feuertod zu retten. Die Frau hatte jedoch vergessen, ihre beiden Katzen mitzunehmen und drang nochmals in die Wohnung ein, um sie zu holen. Dabei wurde ihr der Rückweg abgeschnitten und sie sprang auf eine „Blache“, die von ihrem Mann und anderen Arbeitern gehalten wurde. Dabei erlitt sie so schwere Verletzungen, daß sie bald nach ihrer Entlieferung im Krankenhaus starb. Die Bekämpfung des Schadenfeuers wurde von der Betriebsbelegschaft mit den vorhandenen Löschgeräten von der Straße aus und vom Dach einer auf der anderen Seite liegenden Autogarage aufgenommen. Das Wasser erreichte knapp die Dachrinne und einige Dachlukas, aus denen die Flammen schlugen. Endlich erinnerte man sich 12.50 Uhr daran, daß Bern auf eine Feuerwehr hat. Die ständige Brandwache zählt jedoch nur zehn Mann. Von der Alarmberei-

schaft konnten nur drei Mann zur Brandstelle ausrücken, da die wenigen Fahrzeuge der freiwilligen Feuerwehr fahren. Als sie zur Brandstelle kamen, war der Lift, in dem ein Mann besaß, wegen der eingetretenen Zerstörung durch Feuer zwischen dem zweiten und dritten Stock steckengeblieben. Der Fahrstuhl brannte bereits und es mußte ein Loch in die Wand geschlagen werden, um den Insassen zu befreien. Die Verteidigung mit der Feuerwache war unmöglich, weil die zuständigen Fernsprechnummern mit Gesprächen von Leuten besetzt waren, die Auskunft über das Feuer haben wollten. Inzwischen brannte der Dachstuhl des Mittelbaues lichterloh. Der Ostflügel, gegen den der Westwind die Flammen trieb, fing ebenfalls Feuer und aus den Dachziegeln des Westbaues quoll bereits der Rauch. Die freiwillige Feuerwehr wurde endlich von der zuständigen Stelle ohne nähere Orientierung zu „Großfeuer“ alarmiert und traf an der Brandstelle ein, nachdem das Feuer reichlich eine Stunde Zeit gehabt hatte sich zu entwickeln. Die Feuerwehr konnte nun mit vier Motorspritzen, Autodrehleitern, Gasdruckapparaten und 29 Hydrantenwagen zeigen, was sie leisten kann. Etwa 20 Feuerwehrleute wurden dabei verlegt, darunter ein Hauptmann, der nach einem unteren Stockwerk durchbrach, schwer. Der ausgedehnte Dachstuhl wurde bis auf die Nordseite des Westflügels zerstört. Ein Ubergreifen des Feuers auf die unteren Stockwerke verhinderten die massiven Decken. Gefordert muß aber werden: Die Besetzung der ständigen Brandwache muß so sein, daß sie bei Ankunft an der Brandstelle einen erfolgreichen Löschangriff durchführen kann; die für die Feuermeldung vorgegebenen Fernsprechnummern müssen für die Verteidigung zwischen Brandstelle und Brandwache auch freigehalten werden; die Alarmierung der Feuerwehr muß bei Ausbruch eines Schadenfeuers ohne jede Verzögerung erfolgen.

Hamburg. Am 30. Mai, 0.30 Uhr, wurde die Feuerwehr nach Billbrookdeich 68 gerufen. In einer Korkeinsfabrik war in einem etwa 50 Meter langen und 12 Meter breiten Lagerschuppen ein Schadenfeuer entstanden. Auf den Alarm „Großfeuer“ rückten drei Wachen zur Brandstelle aus. Der Schuppen brannte bei Ankunft des ersten Zuges bereits in voller Ausdehnung. Mit 17 Bohren gelang es, das Feuer auf seinen Herd zu beschränken. Die Entstehungsurache ist unbekannt. Nach 16 Uhr wurde in dem Betrieb nicht mehr gearbeitet.

Nürnberg. Am 23. Mai, 12.01 Uhr, wurde die Feuerwehr zur Hilfeleistung nach Eche Fluß- und Kaufholzstraße gerufen. An der Unfallstelle waren zwei Arbeiter des städtischen Entwässerungsamtes beim Reinigen eines Kanalschachts durch Grubenarbeit bewußtlos geworden. Ein dritter Arbeiter, Vater eines der erkrankten, stürzte bei der Hilfeleistung ebenfalls in den Kanal. Die Verunglückten wurden unter Anwendung des K.G.-Geräts aus dem Abwasserkanal herausgeholt, Wiederbelebungsvorläufe durch Pulmotor waren erfolglos. Von den Feuerwehrleuten, die oben an der Schachtoffnung zur Hilfeleistung standen, erlitten zwei eine Gasvergiftung, davon einer eine schwere. Dieser konnte erst nach zehn Minuten künstlicher Atmung wieder zum Leben gebracht werden. Er wurde ins Krankenhaus verbracht und liegt schwer darnieder. Die Feuerwehr wurde erst verständigt, nachdem zwei weitere Männer dem zuerst Verunglückten Hilfe bringen wollten und diese selbst ein Opfer des Gases wurden. Es handelt sich um Schwefelwasserstoffgas, das schon bei Konzentration von 1,3 bis 2,1 Milligrammliter zu akuter Vergiftung und schnellem Tod durch Atemlähmung führt. Die verunglückten Feuerwehrleute trugen keinerlei Atemschutzgeräte, dieser Fall dürfte eine Lehre sein, in solchen und ähnlichen Fällen vorsichtiger zu verfahren. Sch.

UMSCHAU

Schiedsgericht für preussische Kommunalbeamten. Der Präsident des Preussischen Obergerichtswahlrechts, Staatsminister Dr. Drews, veröffentlicht im MBl. Bd. Seite 585, nachstehende Bekanntmachung vom 30. Mai 1931 über Errichtung des Schiedsgerichts für die Befolgung der Kommunalbeamten. „Auf Grund des Artikels VI des Gesetzes vom 24. März 1931 (GS. S. 25) in Verbindung mit dem Gesetz vom 24. März 1922 (GS. S. 76) wird hierdurch öffentlich bekanntgemacht, daß das Schiedsgericht für die Befolgung der Kommunalbeamten am heutigen Tage gebildet worden ist. Zum Vorsitzenden habe ich an meiner Stelle den Senatspräsidenten am Obergerichtswahlrechtsrat i. R. Dr. Wenmann und den Ministerialdirektor z. D. Schulz sowie zu deren Stellvertretern den Obergerichtswahlrechtsrat holla und den Abteilungspräsidenten i. R. Geh. Oberfinanzrat Podhammer ernannt. Die Geschäftsräume des Schiedsgerichts werden zurzeit in dem Hause Berlin SW 68, Schinkensstraße 26, hergerichtet. Bis zu deren Fertigstellung lautet die Anschrift des Schiedsgerichts: Berlin-Charlottenburg 2, Hardenbergstraße 31.“

Hinterer Leuchtzeichen an Kraft- und Fahrrädern. Der Preussische Minister des Innern verweist mit Rundverlaß vom 30. 5. 31 im MBl. Bd. Seite 589 darauf, daß die nach dem Rundverlaß vom 17. 6. 1929 (MBl. Bd. S. 533) zugelassenen Leuchtzeichen „D. f. R. Nr. 1 bis 113“ mit dem 1. Oktober 1931 ungültig

werden. Alle nicht „D. (Nr.)“ bezeichneten Leuchtzeichen sind ungültig, sie müssen deshalb bis zum 1. Oktober 1931 aus dem Verkehr gezogen sein.

Ortsgruppen-Mitteilungen

Berlin. Auf den Widerspruch des Oberbürgermeisters gegen das von der Aufsichtsbehörde gestellte Verlangen auf Abänderung der städtischen Befolungsordnung liegt nun der Beschluß der Beschlußbehörde gemäß § 45 Absatz 4 Satz 2 des Preussischen Befolungsgesetzes vom 17. Dezember 1927 vor. Der Beschluß weicht von der Beanstandung insofern ab, als er auch in der Gehaltszuweisung unterscheidet zwischen bisherigen Stelleninhabern und Neubefugung der Stellen. Wir geben nachstehend die für die von uns vertretenen Kollegen wichtigsten Bestimmungen wieder und verweisen auf „Berufsfeuerwehr“ 1931 Nr. 11. Der Beschluß verlangt: 1. Befolungsgruppe 4B: Die Stellen der Oberbrandmeister sind bei Neubefugung nach den Sätzen der Gruppe IV A (Gehaltskala 4b stattd.) zu besetzen. Für die bisherigen Stelleninhaber bleibt die städtisch festgesetzte Befolungsskala IV B nebst Ueberleitungsbestimmungen und WG 3 weiter bestehen. — 2. Befolungsgruppe 3 C (Brandmeister vor dem 1. Oktober 1927): Die städtisch festgesetzte Befolungsskala bleibt bestehen, jedoch beträgt das Höchstgehalt nur noch 4350 Mk. (Minderung 350 Mk.). Ueberleitungsbestimmungen und WG 3 bleiben unverändert. — 3. Befolungsgruppe 5A (Brandmeister): Für die bisherigen Stelleninhaber bleiben die bisherige Befolungsskala und die bisherigen Ueberleitungsbestimmungen bestehen. Das Höchstgehalt beträgt jedoch nur 4200 Mk. (Minderung 200 Mk.). — 4. Befolungsgruppe 5B (Oberfeuerwehrmänner): Für die bisherigen Stelleninhaber bleiben die bisherige Befolungsskala und die bisherigen Ueberleitungsbestimmungen bestehen. Das Höchstgehalt beträgt jedoch nur 3500 Mk. (Minderung 200 Mk.). — 5. Befolungsgruppe VI A (Feuerwehrmänner): Für die bisherigen Stelleninhaber bleiben die bisherige Befolungsskala und die bisherigen Ueberleitungsbestimmungen bestehen. Das Höchstgehalt beträgt jedoch nur 3150 Mk. (Minderung 250 Mk.). Die Sonderbehandlung der bisherigen Stelleninhaber gilt in allen Fällen als hinfällig. — 6. Soweit in der Zeit vom 1. Oktober 1927 bis zum 29. April 1931 beförderte Beamte durch Anwendung der neuen Vorschriften zur Festsetzung des Befolungsdienstalters bei Rückrücken in eine höhere Befolungsgruppe eine Verminderung ihrer Bezüge erfahren, werden die städtischen Körperschaften ermächtigt, für diese Beamten zum Ausgleich von Härten eine Sonderregelung zu treffen. Durch eine solche Sonderregelung darf den Beamten — unbeschadet der Neufestsetzung ihres Befolungsdienstalters nach Maßgabe der preussischen Bestimmungen — nicht mehr als der 1927 beförderte Beamte mit dem gleichen bisherigen Befolungsdienstalter in der Beförderungssgruppe nach den anzuwendenden Ueberleitungsbestimmungen erhalten würde. Die Beamten dürfen aber auch in diesem Falle, soweit sie nicht bereits im Endgehalt sind, in die nächste Dienstaltersstufe nur nach Maßgabe ihres, nach den anzuwendenden preussischen Bestimmungen zu erwerbenden Befolungsdienstalters aufrücken. — 7. Die ledigen Beamten erhalten auch nach Vollendung des 45. Lebensjahres nur den WG 3 der nächst tieferen Tarifklasse. — 8. Die städtischen Bestimmungen über die Erhöhung der Versorgungs- und Hinterbliebenenbezüge sowie über die Neufestsetzung des Wartegeldes der Wartestandsbeamten werden den preussischen Bestimmungen angepaßt. Die am 1. Oktober 1927 vorhandenen Wartestandsbeamten werden also nicht mehr behandelt wie aktive Beamte, sondern das der Berechnung des Wartegeldes zugrunde gelegte Grundgehalt wird um 25, bzw. 22, bzw. 19, bzw. 16 Proz. erhöht. Diese Prozentsätze gelten auch für die Berechnung des Grundgehaltes, das bei den früher in den dauernden Ruhestand getretenen Beamten der Berechnung des Ruhegehaltes und bei den hinterbliebenen der Berechnung der Hinterbliebenenbezüge ab 1. Oktober 1927 zugrunde gelegt ist.

Achtung, Berliner Kollegen! Die Ortsgruppe DDB im Gesamtverband veranfaßt am Sonnabend dem 20. Juni, nachmittags 3 Uhr, im **Gesamtsportabteil Carlshof** ein großes Sommerfest (Kaffeebrühhütte, Ruderboote, Veranugungspark, Onkel Pelle Kasperle-Theater, Tanz in beiden Sälen, Riesenfeuerwerk). Eintrittskarten 30 Pf. an der Tageskasse und in der Geschäftsstelle der Ortsgruppe, Johannisstraße 14/15, Zimmer 25. — **F a r t e r b i n d u n g:** Straßenbahnlinien 8, 17, 21 Seefraße der Westhafen, Autobus 28, Autobus-Sonderlinien ab Seefraße Ecke Müllerstraße oder Wilhelmplatz-Charlottenburg, Stadtbahn: Ebnhof-Beuelstraße oder Jungfernhöhe. Zahlreichen Besuch erwünscht die Leitung der Ortsgruppe, J. A. Henn.

Dresden. Am 1. Juni dieses Jahres feierte unser langjähriger und treues Mitglied, Kollege Friz Berthold, sein 25jähriges Dienstjubiläum. Wir übermitteln auch an dieser Stelle nachdrücklich unsere herzlichsten Glückwünsche und hoffen, daß er noch viele Jahre in better Gesundheit in unserer Mitte weilt.

Verlagsanstalt „Lauter“ GmbH des Gesamtverbandes, Berlin SW 16, Mühlentor 11
 Verantwortlicher Redakteur: Hans Weimann, Berlin SW 16, Mühlentor 11
 Fernruf: Jannowitz Nr. 6191